Beklagten in den zugestandenen Theil schon jetzt zu verurtheilen, so kann sich Kläger nicht auf die Rechtskraft berufen und Execution beantragen, wenn auch in den Gründen noch so deutlich an- und ausgeführt wäre, daß die theilweise unbedingte Verurtheilung des Beklagten schon jetzt gerechtfertiget sei. Vielmehr wird der Kläger um eine declaratoria, unter eventueller Einlegung einer Appellation, zu bitten haben.

Wenn dagegen im Allgemeinen auf Beweis der Klage, vorbehältlich des Gegenbeweises des Beklagten erkannt ist, während dieser die Klage durchgängig geläugnet und Einreden vorgeschützt hat, und nun in den Gründen ausgeführt ist, daß die Einreden unbegründet, oder einige oder alle begründet seien, so dienen die Gründe dazu, um zu ermitteln, ob der Richter nur den directen Gegenbeweis, oder auch den Beweis der Einreden, und bezüglich welcher er habe zulassen wollen, bezüglich zuzulassen habe. Aus den Gründen ergibt sich hier mithin, ob das einen generellen Sinn habende Wort: Gegenbeweis ausdehnend oder beschränkend zu interpretiren sei.

XIII.

Ueber die Bedeutung der s. g. Praesumptio Muciana.

Von

Herrn Tenge,

Großh. Oldenb. Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten zu Oldenburg.

Die s. g. Praesumptio Muciana findet ihren Ursprung in dem fr. 51. D. de donat. inter virum et uxorem. (24. 1.):

Pomponius lib. 5 ad Quintum Mucium. — Quintus Mucius ait: cum in controversiam venit, unde ad mulierem quid pervenerit, et verius et honestius est, quod non demonstratur unde habeat, existimari a viro, aut qui in potestate ejus esset, ad eam pervenisse; evitandi autem turpis quaestus gratia circa uxorem hoc videtur Quintus Mucius probasse.

In der c. 6. C. de donat. inter virum et uxorem (5. 16.) ist dann dieser Ausspruch des Quint. Mucius wiederholt:

Imp. Alexander Augustus A. Nepotiano. Etiam si uxoris tuae nomine res, quae tui juris fuerant, depositae sunt, causa proprietatis ea ratione mutari non potuit, etsi donasse te uxori res tuas ex hoc quis intelligat, cum donatio in matrimonio facta, prius mortua ea, quae liberalitatem excepit, irrita sit. Nec est ignotum, quod cum probari non possit, unde uxor matrimonii tempore honeste quaesierit, de mariti bonis eam habuisse veteres auctores merito crediderint.

Daß hiermit eine Rechtsvermuthung dahin aufgestellt ist, daß, wenigstens unter gewissen Voraussetzungen, die zum Vermögen eines von zweien Ehegatten gehörigen Gegenstände Theile des Vermögens des Mannes seien, ist klar; über die eigentliche Bedeutung dieser Rechtsvermuthung sind aber die Ansichten der Rechtsgelehrten sehr verschieden.

Einer der ältesten Schriftsteller, welche sich ausführlicher über diese s. g. Praesumptio Muciana verbreiten, Menochius [1]) faßt sie freilich in den Worten zusammen: acquisita a muliere, praesumi quaesita ex bonis mariti; — will sie dann aber, und allerdings wohl über den Umfang der gegebenen Definition hinaus, namentlich dahin ausgedehnt wissen, daß sie auch dann Platz greife, wenn die Frau behaupte, sie habe das Geld vor Eingehung der Ehe gehabt; ferner dahin, daß, wenn während der Ehe oder während des Trauerjahres Güter bei der Frau gefunden werden, vermuthet werden müsse, es seien dies Güter des Mannes.

Aehnlich giebt Stryk [2]) als die gemeine Meinung die Regel an: was die Frau während der Ehe erwerbe, von dem werde im Zweifel angenommen, daß sie es aus dem Vermögen des Mannes erworben habe, und daß es daher dem Manne und dessen Erben gehöre, während er selbst die Regel eigentlich dahin gefaßt haben will: wenn nicht erhelle, woher die Frau eine

---

1) De Praesumptionibus. Lib. 3. Praes. 51. nr. 1. et 21. seqq. (Genevae 1636).

2) Usus modernus Pandect. Lib. 24. Tit. 1, §. 12—15. (1729). Dissertationes juridicae. Vol. 8. Disp. 32, cap. 2, §. 10—14 (Francof. 1745).

Sache erworben habe, so sei besser anzunehmen, daß sie ihr vom Manne geschenkt sei, als daß sie dieselbe turpi lucro erworben habe. Stryk will dann aber mit Menochius die Vermuthung dahin ausgedehnt haben, daß Alles, was die Frau erworben habe, aus dem Vermögen des Mannes, und also auch während der Ehe, erworben sei.

Von diesen Schriftstellern läßt sich daher freilich wohl mit Recht mit Sintenis [3]) sagen, daß sie sich bewußt waren über die Voraussetzungen des Gesetzes (so wie sie dasselbe auffaßten) hinauszugehen.

Ob aber das Gesetz diese Voraussetzung (eines während der Ehe von der Frau gemachten Erwerbs) wirklich macht, mögte doch wenigstens recht zweifelhaft sein.

Sintenis a. a. O. stellt dies als zweifellos hin, ohne es näher zu begründen. Seine Ansicht geht, wie die Bezugnahme auf Puchta's Pandecten §. 413 und die Vorlesungen dazu wohl deutlich ergiebt, dahin, daß, bei entstehendem Streite darüber, ob Etwas zu dem Vermögen des Mannes oder zu dem der Frau gehört, der Mann zunächst einen Erwerb während der Ehe nachweisen müsse, wenn dieser erwiesen sei, die Frau aber dann weiter einen Erwerb auf andere Weise als aus dem Vermögen des Mannes zu beweisen habe.

Die Frage ist also: tritt die Praesumptio Muciana wirklich nur in den Fällen ein, in denen ein Erwerb Seitens der Frau während der Ehe gewiß ist?

Als Grund der fraglichen Vermuthung führt Pomponius im fr. 51. D. cit. an: Quintus Mucius habe sie aufgestellt: evitandi turpis quaestus gratia circa uxorem. Faßt man dies, wie u. A. Eisenhardt [4]) und Glück [5]) dahin auf: die Vermuthung sei aufgestellt, um von der Frau den Verdacht zu entfernen, sie habe das von ihr Besessene durch ein schändliches Gewerbe gewonnen, so könnte diese Rechtsvermuthung wohl offenbar zu

---

3) Praktisches gem. Civilrecht. (2. Ausg.) Bd. 3, §. 135, Note 36, S. 72.

4) Diss. de regula juris, quod in casu dubio omnia bona mariti praesumenda sint, caute adhibenda. (auct. Schaper) §. 3.

5) Erläuterung der Pandecten. Th. 24, §. 1223, S. 391.

ihrem Zwecke überall nicht genügen. Denn, mag man annehmen, daß die Präsumption allgemein eintrete, wenn es zwischen der Frau und dem Manne oder dessen Erben streitig wird, ob eine im Besitze der Ersteren befindliche Sache ihr oder des Mannes Eigenthum sei, oder mag man die Präsumption auf den Fall beschränken, wenn es bereits gewiß ist, daß die Frau die streitige Sache erst während der Ehe erwarb, — immer wird durch sie der Verdacht eines während der Ehe stattgefundenen turpis quaestus nicht beseitigt werden können. Im einen wie im anderen Falle wird dieser Verdacht, wenn er überall gehegt wird, nur durch den von der einen oder anderen Seite geführten Beweis eines schon vor Eingehung der Ehe gemachten Erwerbs beseitigt werden können. Mag die Frau immerhin z. B. von einem in ihrem Besitze befindlichen Schmucke behaupten, daß sie ihn schon vor ihrer Ehe besessen habe, und mag ihr auch ein späterer Erwerb nicht nachgewiesen werden können, oder mag sie behaupten, daß sie jenen Schmuck während der Ehe ererbt habe, immer wird, so lange das Eine oder das Andere nicht bewiesen ist, Derjenige, welcher überhaupt geneigt ist, Böses zu denken und der Frau allenfalls Unehrbares zuzutrauen, bei seinem Verdachte beharren, daß der Schmuck der Preis für einen unehrbaren Umgang sei.

Ueberall mögte ein solcher Verdacht durch die Praesumptio Muciana nicht abzuwenden sein, auch wenn sie in ihrer weitesten Ausdehnung genommen würde. Denn wie sollte das Publikum sich von dem einmal gefaßten Verdachte eines turpis quaestus dadurch abwendig machen lassen, daß nach einmal zwischen Mann und Frau ausgebrochenem Streite über das Eigenthum einer Sache der Richter auf die Behauptung der Frau: sie habe diese Sache nicht von ihrem Manne erhalten, sondern etwa geerbt! ausspräche: das ist nicht zu glauben, Du mußt sie doch von Deinem Manne haben!

In der That liegt aber auch kein Grund vor, die Worte: evitandi turpis quaestus gratia in dem oben angedeuteten Sinne zu nehmen, vielmehr bedeuten sie ihrem Wortverstande nach nur: zur Verhütung, — Vermeidung, — eines schändlichen Erwerbes.

Und so verstanden wird denn auch wirklich das Gesetz seinen Zweck, wenigstens einigermaßen, erreichen können.

Wird bis zum Beweise eines anderen Erwerbes angenommen, die Frau habe die in ihrem Besitze oder Gebrauche befindliche Sache durch eine (ungültige) Schenkung von Seiten ihres Mannes erworben, verliert sie damit die Aussicht einen durch unehrbaren Verkehr gemachten Erwerb für sich zu behalten, so muß sie dadurch von diesem Verkehre selbst abgehalten werden, wenigstens in so weit, als ein Vermögensgewinn sie zur Anknüpfung desselben bewegen könnte.

Aber auch so verstanden kann der angeführte Grund des Gesetzes nicht zu einer Unterscheidung zwischen vor und während der Ehe gemachtem Erwerbe führen. Denn wenig würde es nützen, wenn die Frau bei einem wirklich durch turpis quaestus gemachten Erwerbe bis zum Beweise des Gegentheils mit der Ausrede ausreichen könnte, daß sie vor ihrer Ehe die Sache erworben habe.

Der im Gesetze selbst bestimmt angegebenen ratio legis scheint es daher wenig zu entsprechen, wenn man die Praesumptio Muciana auf den Fall beschränkt, wo es sich um einen Erwerb der Frau **während** der Ehe handelt. Der Zweck des Gesetzes kann nur durch eine weitere Ausdehnung einigermaßen erreicht werden.

Sieht man dann weiter auf die Worte des fr. 51. cit., so führen auch diese zu jener beschränkteren Auslegung nicht.

Das Fragment sagt in deutscher Uebersetzung nur: „wenn es streitig werde, woher ein Weib Etwas erhalten habe, so sei es, — weil nicht dargethan werde, woher sie es habe, — richtiger und anständiger anzunehmen, es sei von ihrem Ehemanne oder einem in dessen Gewalt Befindlichen ihr zugekommen; Quintus Mucius scheine dies für gut gehalten zu haben, um schändlichen Erwerb von Seiten der Frau zu verhüten.".

Schwerlich kann aus dieser Stelle auf irgend eine Weise abgeleitet werden, daß nur von dem Falle die Rede, nur dann ein Erwerb vom Manne her anzunehmen sei, wenn es zwar gewiß ist, daß die Sache, um welche gestritten wird, erst während der Ehe der Frau zugekommen ist, dabei aber streitig ist, **auf**

welche Art die Frau die Sache während ihrer Ehe erhalten hat, daß nicht vielmehr der „Streit, woher das Weib Etwas erhalten habe" (die controversia, unde ad mulierem quid pervenerit) allgemein auf jeden Streit darüber sich beziehe, woher und wie die Frau die Sache überkommen habe.

Dagegen scheinen die Schlußworte der c. 6. C. 5, 16:

Nec est ignotum, quod cum probari non possit, unde uxor matrimonii tempore honeste acquisierit, de mariti bonis eam habuisse veteres juris auctores merito crediderint;

allerdings auf eine Beschränkung der Praesumptio Muciana in dem so eben angedeuteten Sinne hinzuführen.

Aber auch dies mögte, wenn man die Stelle ihrem ganzen Inhalte nach auffaßt, kaum als zulässig erscheinen.

Die const. 6. ist, wie schon ihre Ueberschrift: Imp. Alexander Augustus A. Nepotiano, ergiebt, ein auf eine Anfrage in einem einzelnen Falle erlassenes Rescript.

Es ist daher schon von vornherein bedenklich, ihr eine Ausdehnung über den Umfang der Anfrage hinaus zu geben.

Ihr Eingang ergiebt nun wohl mit Bestimmtheit, daß die Anfrage darauf gerichtet war, ob im Eigenthume des Anfragenden befindliche Sachen dadurch, daß sie auf den Namen seiner Frau deponirt worden waren, in das Eigenthum der Letzteren übergegangen seien?

Der Kaiser verneint dies aus dem Grunde, weil, wenn in einer solchen Deposition vielleicht eine Schenkung an die Frau gefunden werden könne, doch eine während der Ehe (nämlich unter den Ehegatten) gemachte Schenkung ungültig sei, wenn der Beschenkte zuerst (vor dem Schenker) verstorben sei.

Darnach ist es wenigstens sehr wahrscheinlich, daß die Frau, auf deren Namen die Deposition erfolgt war, bereits verstorben war, und ist damit der Fall ausgeschlossen, wo es sich etwa um einen Erwerb der Frau nach Auflösung der Ehe handelt.

An dem zuerst angegebenen Grunde, an der Berufung auf die Ungültigkeit der Schenkung unter Ehegatten, hätte es nun freilich zur Rechtfertigung der kaiserlichen Entscheidung vollkommen genügt; indessen fügte der Kaiser doch auch noch den weiteren Grund hinzu: es sei auch bekannt, daß schon nach richtiger

älterer Rechtsansicht angenommen werde, daß die Frau diejenigen Sachen aus dem Vermögen des Mannes habe, von denen nicht nachgewiesen werden könne, daß sie dieselben während der Ehe auf anständige Weise erworben habe.

Mann kann diesen Ausspruch nicht für mehr als die Anwendung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes auf den concreten zur Entscheidung stehenden Fall halten. Wollte man eine allgemeine Regel für alle Fälle darin finden, in denen die Frau eine in ihrem oder ihres Mannes Besitze befindliche Sache als ihr Eigenthum in Anspruch nimmt, so hieße das in der That, der Frau ihr gesammtes vor Eingehung der Ehe besessenes Vermögen entziehen. Denn zur Widerlegung der in der const. 6. dann aufgestellten Rechtsvermuthung: de mariti bonis habuisse (mit anderen Worten einer ungültigen Schenkung von Seiten ihres Mannes) würde sie nur zu dem Beweise zugelassen werden dürfen, daß sie die Sache auf andere anständige Weise während der Ehe erworben habe, (unde matrimonii tempore honeste quaesierit); — ein Beweis, den sie hinsichtlich schon vor Eingehung der Ehe besessenen Vermögens natürlich nie würde führen können.

Man wird in der That geneigt sein müssen, es geradezu für eine Unmöglichkeit zu erklären, daß der Kaiser durch eine solche beiläufige Aeußerung eine Rechtsregel aufstellen wollte, welche alle Grundsätze des Römischen Rechtes über die ehelichen Güterrechte, nach denen die Frau das ganz freie Eigenthum ihres Vermögens, so weit sie solches nicht etwas als dos bestellte, behielt, über den Haufen geworfen haben würde.

Die Absicht des Kaisers gieng nur dahin, zu zeigen, daß nicht blos aus dem von ihm angeführten Grunde der Ungültigkeit der in der vorgekommenen Deposition etwa liegenden Schenkung, sondern auch schon nach der alten, schon von Quintus Mucius aufgestellten Regel das Eigenthum des Anfragenden an den in Rede stehenden Sachen gesichert sei.

Im vorliegenden Falle war es nun gewiß, daß, wenn überall, ein Eigenthumserwerb von Seiten der Frau nur während der Ehe (nicht vorher) stattgefunden haben konnte; (denn lag die Sache nicht so, so hätte der Kaiser sich vorher nicht auf die Un=

gültigkeit der Schenkungen unter Ehegatten berufen können) und so erklärt es sich, wenn der Kaiser den Entscheidungsgrund, im Anschlusse an den concreten Fall, und für diesen jedenfalls ausreichend, im Allgemeinen etwas zu eng faßte, dahin: die Frau müsse beweisen, unde matrimonii tempore honeste quaesierit.

Daß der Kaiser es mit diesem Entscheidungsgrunde überall so genau nicht nahm, und auch wir daher um so mehr Bedenken tragen müssen, denselben in seiner ganz wörtlichen Bedeutung, — als eine eigentliche Rechtsregel, — aufzufassen, scheint doch auch aus dem in den Satz: unde uxor matrimonii tempore — — quaesierit eingeschalteten Worte „honeste" zu folgen. Warum ihm eine geringere Bedeutung beizulegen sein sollte, als den Worten: matrimonii tempore, ist nicht wohl einzusehen und die const. 6. cit. würde daher, streng wörtlich, als eigentlicher Rechtssatz, genommen, den Sinn haben: wenn nicht bewiesen werden könne, woher die Frau während der Ehe auf anständige Weise erworben habe, so sei anzunehmen, daß sie es aus des Mannes Gütern habe.

Wenn nun aber (was namentlich im Falle einer auf Grund des Ehebruchs von Seiten der Frau aufgelösten Ehe doch nicht undenkbar wäre) dargethan wäre, daß die streitige Sache wirklich, zwar während der Ehe, aber durch einen turpis quaestus erworben sei, sollte dieselbe dann wirklich dem Manne, obgleich sie ihm nie gehörte, zufallen? Es mögte doch schwerlich die Meinung des Kaisers gewesen sein, dem Manne so gewissermaßen einen Ersatz für die ihm durch den turpis quaestus der Frau widerfahrene Kränkung zu gewähren.

Aus der const. 6. cit. scheint demnach nichts Weiteres abgeleitet werden zu können, als der ganz allgemeine, auch schon aus dem fr. 51. D. 24, 1. sich ergebende Satz, daß die Frau irgend einen Erwerb auf andere Weise als von ihrem Ehemanne nachweisen müsse, wenn nicht ein Erwerb letzterer Art und mithin eine ungültige Schenkung angenommen werden solle.

Will man diese Auslegung nicht gelten lassen, so mögte nichts Anderes übrig bleiben, als sich an die nackten Worte der const. 6. zu halten und der Frau jedes andere Mittel zur

Schützung oder Wiedererlangung ihres Eigenthums außer dem Erweise eines Erwerbes während der Ehe abzuschneiden. Schwerlich würde es sich rechtfertigen lassen, aus der Entscheidung eines concreten auf den Erwerb einer Sache während der Ehe gehenden Falles dahin: die Frau habe zur Abwendung der Praesumptio Muciana einen während der Ehe (scil. nicht aus dem Vermögen, oder eigentlich nicht durch die Liberalität ihres Mannes) stattgefundenen Erwerb nachzuweisen, über die Worte hinaus, den allgemeinen Schluß zu ziehen; weil hier gesagt ist, daß ein Erwerb während der Ehe nachzuweisen sei, so kann von der Praesumptio Muciana überall nur dann die Rede sein, wenn ein während der Ehe gemachter Gewinn vorliegt.

Noch weniger mögte sich die Annahme rechtfertigen, daß aus dem Satze: bis zum Beweise eines Erwerbes während der Ehe sei anzunehmen, daß die Frau die streitige Sache aus dem Vermögen des Mannes erhalten habe, — der Schluß zu ziehen sei, daß, wie Sintenis a. a. O. will, ehe die Frau zu jenem Beweise zuzulassen sei, der Mann einen Erwerb während der Ehe nachweisen müsse.

In den Worten des Gesetzes findet diese Annahme keine Rechtfertigung und eben so wenig wohl in der Natur der Sache. Die letztere scheint nur zu ergeben, daß, wenn die Frau selbst nur einen vorehelichen Erwerb behauptet, es also gewiß ist, daß ein Erwerb während der Ehe nicht vorliegt, der Beweis des letztern auch nicht zugelassen werden kann, — nicht aber, daß, wenn von Seiten der Frau ein Erwerb während der Ehe behauptet, dieser aber von ihrem Gegner geläugnet wird, der Frau der Beweis ihrer Behauptung nicht mehr obliegt, die Beweislast vielmehr, unter Nichtberücksichtigung der Praesumptio Muciana, nach allgemeinen Regeln bestimmt werden muß. Besteht einmal die Rechtsvermuthung, daß die Frau Alles, was sie während der Ehe erworben hat, durch (ungültige) Schenkung von Seiten ihres Mannes bekommen hat, so wird daraus von selbst folgen müssen, daß, wenn sie eine factisch im Besitze und in der Verwaltung des Mannes befindliche Sache als ihr Eigenthum in Anspruch nimmt, behauptend, daß sie dieselbe während ihrer Ehe z. B. ererbt habe, der Mann aber diesen Erwerb durch

Erbschaft in Abrede stellt, die Frau immer, auch, wenn der Mann eine Schenkung von seiner Seite nicht ausdrücklich behaupten sollte, den Beweis des Erwerbes durch Erbschaft während der Ehe übernehmen muß, ohne Rücksicht darauf, ob nach allgemeinen processualischen Regeln ihr die Beweislast zufallen würde oder nicht.

Sintenis scheint freilich, wenn er a. a. O. sagt: „Von Geschenken des Mannes an die Frau besteht noch über die Beweislast der geschehenen Schenkung, die eigenthümliche Bestimmung, daß so bald der Erwerb des Gegenstandes auf Seiten der Frau während der Ehe feststeht, dem Manne im Zweifel die Vermuthung zur Seite tritt, er rühre von ihm her, die Frau sich also in der Nothwendigkeit befindet, den anderweit behaupteten Erwerb zu beweisen", das Gebiet der Praesumptio Muciana auf einen engeren Kreis und lediglich auf den Fall zu beschränken, wenn der Mann eine Sache als angeblich der Frau geschenkt, zurückfordert; sie also in den Fällen auszuschließen, in welchen der Streit, ob eine Sache Eigenthum des Mannes oder der Frau sei, nicht durch eine solche Rückforderung veranlaßt ist. Allein für eine solche Beschränkung möchte ein genügender Grund doch schwerlich aufzufinden sein; wie sie denn auch m. W. von keinem anderen Schriftsteller gemacht wird.

Zum Schlusse mag hier noch die Bemerkung stehen, daß, wenn man mit Puchta und Sintenis annimmt, daß zunächst der Mann einen Erwerb während der Ehe nachweisen muß, und erst dann der Beweis der Frau an die Reihe kommt, daß sie anders woher als aus dem Vermögen des Mannes die streitige Sache erworben habe, die Praesumptio Muciana nur eine sehr geringe practische Bedeutung haben würde. Denn bei dem Beweise der Zeit des Erwerbes wird in den bei weitem meisten Fällen doch auch mit zur Sprache kommen, in welcher Art und Weise der Erwerb gemacht ist. Zeigt sich dabei, daß der Mann erworben hat, so kann natürlich von einem Eigenthume der Frau an der streitigen Sache überall nicht mehr die Rede sein. Zeigt sich dagegen, daß die Frau den Erwerb während der Ehe machte, so war dies entweder ein gültiger, dem Manne keinen Anspruch auf die Sache gebender; (z. B. durch Kauf,

Erbschaft oder dergl.), dann braucht die Frau auch weiter Nichts zu beweisen, und die Praesumptio Muciana kommt gar nicht weiter in Frage; — oder es zeigt sich, daß die Frau die Sache durch Schenkung des Mannes erhielt; dann kann wieder von einem weiteren Beweise der Frau nicht die Rede sein, da schon gewiß ist, daß ihr Erwerb ein ungültiger war, der Mann Eigenthümer geblieben ist. Von der Praesumptio Muciana kann dann wieder keine Rede sein, da dieselbe ja nur dahin geht, daß eine (hier schon gewisse und des Beweises also nicht mehr bedürftige) Schenkung von Seiten des Mannes vorliege.

XIV.

Ueber das Recht der Namensführung und der Namensänderung.

Von

Herrn Dr. Robert Hermann,

Privatdocent an der Universität Jena.

(Schluß des Aufsatzes Nr. 6 im vorigen Hefte.)

II. Privatrecht des Namens.

I. Allgemeiner Gesichtspunkt.

§. 5.

Die Frage, ob der Name eine civilrechtliche Bedeutung habe, ob er ein Privatrecht des Einzelnen sei, ist, soviel uns bekannt, nur in wenigen Schriften berührt, nur in einer, der von Einert, wirklich erörtert worden. Während aber die älteren Juristen ein Privatrecht des Einzelnen anzunehmen scheinen [1]), Wiarda sodann ganz unbedenklich ein wahres Eigenthum am Namen construirt und daraus die wichtigsten Consequenzen zieht, hat Einert dem Namen und der Namensführung jede civilrechtliche Bedeu-

---

1) z. B. Cujacius, Papin. ad leg. de lege Corn. de falsis (ed. 1595, p. 578) „Servus autem homo hujus rei arbiter non est; servus non est dominus sui nominis; servus sibi mutare nomen invito domino non potest sine injuria domini."